



Satzung des Vereins CoRazón e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CoRazón“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Vellmar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung, der Erziehung und des Schutzes der Familie
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Hilfe für Katastrophenopfer
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
 - die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder wirtschaftlicher Hilfe bedürfen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Vorträge und Ausstellungen oder sonstige Arten von Präsentation und Information, um über das Land Chile und seine sozialen Verhältnisse zu informieren.
 - die Förderung und Unterstützung von Aktivitäten, die zum gegenseitigen Kennenlernen der chilenischen und deutschsprachigen Kultur beitragen. Hierzu gehören Austauschprogramme, Vermittlung von Freiwilligentätigkeiten in Chile, Beratungsangebote für Chilenen, die sich im deutschsprachigen Raum aufhalten und andere vergleichbare Aktivitäten.
 - Aktivitäten zur Werbung von Fördermitgliedschaften und zu Spendenwerbungen
 - die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Betreuungs- und sonstigen Einrichtungen sowie Projekten in Chile, die dazu beitragen, dass
 - Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Bildung unterstützt und gefördert werden.
 - arbeitslose Menschen, insbesondere Jugendliche, in den Arbeitsmarkt integriert werden können.
 - Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, in risikoreichem Umfeld präventiv geschult und gefördert werden.
 - Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, nach körperlicher oder seelischer Gewalt oder nach sexuellem Missbrauch professionelle Hilfe zuteilwerden kann.
 - bedürftige Menschen Aufklärung, Beratung und finanzielle Unterstützung in gesundheitlichen und/oder sonstigen Belangen (z.B. unentgeltliche Rechts-, Berufs-, Finanzberatung) erhalten.



- bedürftige Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, ausreichend und angemessen mit Nahrung, Kleidung und anderen lebensnotwendigen Dingen versorgt sind.
 - bedürftigen Menschen in Notlagen geholfen wird.
 - nach Naturkatastrophen oder sonstigen zerstörerischen Ereignissen eine notwendige Infrastruktur geschaffen bzw. wiederhergestellt wird.
- (4) Mittel, die zu diesem Zwecke gesammelt werden, können an bedürftige Personen direkt oder auch an entsprechende Organisationen bzw. Körperschaften ausgezahlt werden.
 - (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (8) Die Verwaltungsausgaben müssen möglichst niedrig gehalten werden bzw. dürfen das nötige Maß nicht überschreiten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihre Bereitschaft erklärt, den Verein unterstützen zu wollen, dem Vereinszweck und der damit verbundenen Zielsetzung zustimmt und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (3) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Aktive Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs hat in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Fördermitglieder sind nicht berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (6) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (7) Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied oder als Fördermitglied muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (9) Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied oder als Fördermitglied endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.



- (10) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (11) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Das Amt des Schatzmeisters kann auch vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter übernommen werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.



- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abstimmen. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.
Er hat jedoch die Möglichkeit, sich durch eine Ersatzwahl selbst zu ergänzen. Eine Ersatzwahl muss erfolgen, wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern bestand, wovon ein Mitglied vorzeitig ausscheidet. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (8) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abgewählt werden.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7

Mitgliederversammlung (aktive Mitglieder)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme und Beratung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber eine im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck/Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, jedoch ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.



- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung und entscheidet über Anträge zu deren Änderung oder Ergänzung. Über Anträge zur Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt waren, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 8

Online-Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe, d.h. die Kommunikation erfolgt innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Alle Teilnehmer treffen sich zu einem Zeitpunkt in einem virtuellen Raum, der eine Kommunikation zwischen den Teilnehmern ermöglicht. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur jeweiligen Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (2) Während Online-Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Die offene Abstimmung wird so gestaltet, dass die Teilnehmer die einzelnen Stimmabgaben nachvollziehen können. Nach mündlicher und/oder schriftlicher Bekanntgabe der Beschlussvorlage werden die Teilnehmer zur Stimmabgabe (Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung) aufgefordert. Die Stimmabgabe erfolgt, indem jeder Teilnehmer durch eine vom Versammlungsleiter vorgegebene eindeutige Eingabe (z.B. Z = Zustimmung, A = Ablehnung, E = Enthaltung oder Ankreuzen auf einem vorgegebenen Formular) seine Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zum Ausdruck bringt. Das Abstimmverhalten des Einzelnen ist für alle Teilnehmer sichtbar. Der Versammlungsleiter stellt die Vollständigkeit der Stimmabgaben sicher und gibt das Ergebnis bekannt. Beschluss und Abstimmungsergebnis sind zu protokollieren.
- (3) Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den vorstehenden Vorschriften über Online-Versammlungen ebenfalls auf dem Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.
- (4) Auch für Online-Versammlungen gelten § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 7 Abs. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung.

§ 9

Kassenführung und Prüfung

- (1) Die notwendigen Mittel für die Umsetzung des Vereinszweckes werden in erster Linie durch Spenden und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.



- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern (davon höchstens ein Vorstandsmitglied, das nicht das Amt des Schatzmeisters ausübt), die jeweils für ein Jahr gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresabrechnung sowie das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 11

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder oder Teilnehmer bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16.06.2010 in Fulda beschlossen, geändert am 06.10.2010 durch Beschlussfassung gemäß § 32 Abs. 2 BGB, geändert am 30.11.2014, zuletzt geändert am 21.11.2021, eingetragen beim Amtsgericht Kassel unter VR 5184